



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h80.007.02

Merkblattdatum
10/2024

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Neueintragung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Vorbereitung der Gründung

Bevor die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung der Firma;
2. Aufbringung des Stammkapitals;
3. Erstellung des Statutenentwurfs (Gesellschaftsvertrag);
4. Überlegung, ob auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden soll;¹
5. Bestimmung der Organmitglieder, der Revisionsstelle (sofern nicht auf die prüferische Durchsicht verzichtet wird) und der vertretungsbefugten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
6. Terminvereinbarung mit dem Amt für Justiz zur öffentlichen Beurkundung des Gründungsaktes;
7. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
8. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen;
9. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

1. Bildung der Firma²

GmbHs können ihre Firma grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit einigen Einschränkungen:

- Es darf noch keine gleichlautende Firma im Handelsregister eingetragen sein;
- es muss entweder der unabgekürzte Zusatz „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder die Abkürzung „Ges.m.b.H.“ oder „GmbH“, bei GmbHs, die kein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, kann auch ein in der Fremdsprache möglichst gleichlautenden Ausdruck in der Firma enthalten sein.³

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

¹ Sofern die GmbH ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt

² Art. 1025 PGR

³ Art. 1025 Abs. 3 PGR

Ob eine gewählte Firma bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

Ob eine bestimmte Firma zulässig ist, d.h. die firmenrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

2. Aufbringung des Stammkapitals

Das Stammkapital kann entweder in bar oder durch Sacheinlagen aufgebracht werden.

Das Stammkapital darf beliebig hoch festgesetzt sein,⁴ jedoch muss die Stammeinlage, welche nicht zurückgefordert werden kann, eines jeden Gesellschafters mindestens CHF 50.00 betragen. Soweit nicht eine gesetzliche Ausnahme besteht, kann jeder Teilnehmer nur eine Stammeinlage besitzen und muss diese bei der Gründung voll einbezahlt oder durch Sacheinlagen gedeckt haben.⁵

Wird das Stammkapital in bar aufgebracht, ist dies durch eine Bankbescheinigung über die Einzahlung nachzuweisen.⁶

Sacheinlagen müssen im Rahmen eines Sachverständigenberichts bewertet werden.

3. Statuten (Gesellschaftsvertrag)

3.1. Statuten (Gesellschaftsvertrag)

Die Statuten (Gesellschaftsvertrag) der GmbH müssen von sämtlichen Gründern unterzeichnet werden und müssen folgende Angaben bzw. Bestimmungen enthalten:⁷

- Die Firma und den Sitz;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- den Betrag des Stammkapitals;
- den Betrag der von jedem Teilnehmer auf das Stammkapital zu leistenden Stammeinlage;
- die Dauer, auf die die Gesellschaft beschränkt sein soll, wenn eine solche Beschränkung angesetzt werden soll;
- die Art und Weise der Ausübung der Vertretung;
- die Art und Weise, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Gesellschafter und an Dritte erfolgen;
- den Bilanzstichtag.

Musterstatuten für die GmbH finden sich auf der Homepage des Amtes für Justiz (www.llv.li).

⁴ Vorbehalten bleiben die Vorschriften über das Mindestkapital; d.h. das Stammkapital muss mindestens CHF 10'000.00, EUR 10'000.00 oder USD 10'000.00 betragen.

⁵ Art. 391 PGR

⁶ Art. 71 Abs. 1 Bst. c HRV

⁷ Art. 390 Abs. 2 PGR

3.2. Statuten bei der vereinfachten Gründung

Für die Gründung einer GmbH im vereinfachten Verfahren ist das auf der Homepage vom Amt für Justiz (www.llv.li) elektronisch oder in Papierform zur Verfügung gestellte Musterprotokoll zu verwenden.⁸

Das Musterprotokoll besteht aus dem Errichtungsakt samt Bestellung des Geschäftsführers und der Revisionsstelle bzw. dem Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) sowie den Statuten, die folgenden Inhalt aufweisen müssen:⁹

- Die Firma und den Sitz;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- den Betrag des Stammkapitals;
- den Betrag der von jedem Teilnehmer auf das Stammkapital zu leistenden Stammeinlage;
- die Art und Weise, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Gesellschafter und an Dritte erfolgen;
- den Bilanzstichtag.

Der Inhalt des Musterprotokolls ist im Gesetz und der Verordnung genau festgelegt. Darüber hinaus dürfen keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Unterschriften der Gründer auf dem Musterprotokoll (bzw. den Statuten) sind zu beglaubigen.

4. Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review)¹⁰

Handelt es sich um eine Kleinstgesellschaft, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreibt, kann auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet werden (Details dazu siehe *Merkblatt betreffend den Verzicht auf die prüferische Durchsicht (Review) bei Kleinstunternehmen (Art. 1058a PGR)*).

5. Organisation

Die Geschäftsführung und Vertretung erfolgt durch alle Gesellschafter gemeinsam, sofern nicht die Geschäftsführung durch die Statuten oder einen Gesellschafterbeschluss einem oder mehreren Gesellschaftern oder Dritten übertragen wird, was in der Praxis regelmässig der Fall ist.¹¹

Eine zur Geschäftsführung und Vertretung befugte Person muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1, 2 oder 3 PGR erfüllen, sofern die GmbH nicht der Aufsicht der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde untersteht (Details dazu siehe *Merkblatt zu Personen nach Art. 180a PGR*).

⁸ Art. 71b Abs. 1 und 3 HRV

⁹ Art. 71b Abs. 2 HRV

¹⁰ Art. 1058a PGR

¹¹ Art. 397 PGR

Natürliche Personen können nicht vertretungsbefugtes Mitglied der Geschäftsführung einer GmbH sein, wenn hinsichtlich ihrer Person ein Ausschlussgrund vorliegt (Details dazu siehe *Merkblatt zu Ausschlussgründen für die Bestellung von Mitgliedern der Verwaltung von Kapitalgesellschaften*).¹²

Für jede GmbH ist eine Revisionsstelle zu bestellen, sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird und somit das Erfordernis der Revisionsstelle wegfällt. Die Revisionsstelle wird im Handelsregister eingetragen.

Zudem ist ein Repräsentant zu bestellen, sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.¹³

Es können noch weitere zur Vertretung befugte Personen oder Prokuristen bestellt werden.

6. Öffentliche Urkunde über die Gründung¹⁴

Die Beschlüsse zur Gründung einer GmbH sind in öffentlicher Urkunde zu fassen: Der oder die Gründer bzw. (Gründungs-) Gesellschafter erklären, eine GmbH zu gründen, legen die Statuten (Gesellschaftsvertrag) fest und erklären jeweils die Übernahme ihrer Stammeinlage.

Der öffentlich beurkundete Errichtungsakt hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- Die Gründer und gegebenenfalls ihre Vertreter;
- die Erklärung, eine GmbH zu gründen;
- die Bestätigung, dass die Statuten (Gesellschaftsvertrag) festgelegt sind;
- die Erklärung jedes Gründers betreffend die Übernahme seiner Stammeinlage unter Angabe von Nennwert oder Quote und Ausgabebetrag der Stammeinlage sowie seine bedingungslose Verpflichtung, eine dem Ausgabebetrag entsprechende Einlage zu leisten;
- die Bestellung der Geschäftsführer sowie gegebenenfalls des Repräsentanten¹⁵ und der Revisionsstelle¹⁶;
- die Art der Ausübung der Vertretung;
- die Feststellung der Gründer, dass:
 - sämtliche Stammeinlagen übernommen wurden;
 - die versprochenen Einlagen dem gesamten Ausgabebetrag entsprechen;
 - die gesetzlichen und statutarischen Anforderungen an die Leistung der Einlage erfüllt sind;
- die Nennung der einzelnen Belege und die Bestätigung durch die Urkundsperson, dass sie den Gründern vorgelegen haben;
- die Unterschriften aller Gründer oder ihrer Vertreter.

¹² Art. 180b PGR

¹³ Art. 239 PGR

¹⁴ Art. 72 HRV

¹⁵ Sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird

¹⁶ Sofern nicht auf die prüferische Durchsicht (Review) verzichtet wird

Für die Gründung der GmbH im vereinfachten Verfahren ist keine öffentliche Beurkundung erforderlich.¹⁷

7. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister¹⁸

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer GmbH ins Handelsregister muss folgende Angaben enthalten:

- Die Firma, die Rechtsform und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die inländische Zustelladresse;
- die Höhe des Stammkapitals sowie die Namen und Vornamen der Gesellschafter samt ihrer jeweiligen Stammeinlage;
- den Zweck bzw. Gegenstand;
- das Statutendatum;
- die Geschäftsführer oder andere zur Vertretung berechnigte Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- die Revisionsstelle mit Adresse oder den Verzicht auf die prüferische Durchsicht;
- den Bilanzstichtag;
- die Form, in der die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen an die Gesellschafter erfolgen sowie das Publikationsorgan;
- allfällige Zweigniederlassungen.

Gleiches gilt für die Anmeldung einer GmbH im vereinfachten Gründungsverfahren (Ausnahme: Eine GmbH, die im vereinfachten Verfahren gegründet wird, verfügt über keine Repräsentanz).

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.¹⁹

8. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

9. Einzureichende Belege²⁰

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

- Der öffentlich beurkundete Errichtungsakt;

¹⁷ Art. 390 Abs. 5 PGR

¹⁸ Art. 394 PGR

¹⁹ Art. 31 Abs. 2 HRV

²⁰ Art. 394 PGR i.V.m. Art. 71 HRV

- ein von allen Gründern unterzeichnetes Exemplar der Statuten;
- die Bankbescheinigung über die Einzahlung des Stammkapitals;²¹ die Leistung der Bareinlage muss bei einem inländischen Bankinstitut, das dem Bankengesetz unterstellt ist, oder bei einem in einem anderen EWR-Mitgliedstaat oder in der Schweiz ansässigen Bankinstitut erfolgen.
- die Erklärung der gewählten Geschäftsführer (und gegebenenfalls der Repräsentanz), dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt oder der Anmeldung hervorgeht (handelt es sich um eine juristische Person und befindet sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregisterauszug beizubringen);
- die Erklärung der vertretungsbefugten Mitglieder der Geschäftsführung, dass kein Ausschlussgrund nach Art. 180b PGR vorliegt (die Erklärung kann gleichzeitig mit der sog. Annahmeerklärung abgegeben werden);
- die Erklärung der Revisionsstelle, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus dem Errichtungsakt hervorgeht; andernfalls die Erklärung, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR verzichtet wird;
- die Erklärung der Gründer, dass keine Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt und keine Gründervorteile oder andere besondere Vorteile gewährt wurden, oder dass keine anderen Sacheinlagen, Sachübernahmen oder Verrechnungen getätigt oder keine anderen Gründervorteile oder andere Vorteile gewährt wurden, als die in den Statuten erwähnten (in der Praxis erfolgt diese Erklärung im Errichtungsakt);
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht (FMA).

Bei der Gründung mit Sacheinlagen, Sachübernahmen, Verrechnungstatbeständen oder besonderen Vorteilen muss mit der Anmeldung zusätzlich noch eingereicht werden:²²

- Der vollständige Sachverständigenbericht;
- die Sacheinlageverträge und, soweit vorhanden, die Sachübernahmeverträge mit Beilagen.

10. Einzureichende Belege bei der vereinfachten Gründung

Bei der vereinfachten Gründung sind dem Amt für Justiz mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:²³

- Das von allen Gründern unterzeichnete Musterprotokoll über die Gründung, wobei deren Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- die Bankbescheinigung über die Einzahlung des Stammkapitals;
- die Erklärung des gewählten Geschäftsführers, dass die Wahl angenommen wird;

²¹ Aus der Bankbescheinigung muss ersichtlich sein, dass die Einzahlung des Kapitals auf ein Sperrkonto erfolgt ist; die Einreichung eines Kontoauszuges ist nicht ausreichend.

²² Art. 71 Abs. 2 HRV

²³ Art. 71a HRV

- die Erklärung der Revisionsstelle, dass die Wahl angenommen wird; andernfalls die Erklärung, dass auf die prüferische Durchsicht (Review) gemäss Art. 1058a PGR verzichtet wird;
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen.

11. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer GmbH beträgt **CHF 700.00**. Diese Gebühr erhöht sich bei einem Stammkapital über CHF 200'000.00 um 0.2 % für die Summe, die diesen Betrag übersteigt, jedoch höchstens bis auf CHF 10'000.00.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Repräsentanz oder Zustelladresse.

Die Gebühr für die **Erstellung der öffentlichen Urkunde** über die Errichtung beträgt bei einer GmbH:

- mit einem Stammkapital bis CHF 500'000.00: 1 % vom Stammkapital, mindestens jedoch CHF 300.00;
- für jede weiteren begonnenen CHF 100'000.00: CHF 100.00, jedoch höchstens CHF 15'000.00.

12. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*